

Richtlinie zur Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräte

Beschluss des Kreistages vom 19.09.2007

1. Für Selbsthilfegruppen und Seniorenbeiräte sowie den Vorstand des Kreissenorenbeirates kann jährlich eine Pauschalförderung ausgereicht werden.
2. Die Pauschalförderung beträgt jährlich einmalig nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag
 - für Selbsthilfegruppen maximal 125,00 €
 - für Seniorenbeiräte der Ämter und amtsfreien Gemeinden maximal 250,00 €
 - für den Vorstand des Kreissenorenbeirates des Landkreises maximal 1.000,00 €
3. Die Antragsfristen enden am 30.11. für das laufende Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Bis zum 31.01. des Folgejahres sind die ausgereichten Mittel durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Für Förderungen bis ausschließlich 250,00 € erfolgt der Nachweis der Verwendung durch die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.
5. Der Landrat wird mit der Ausreichung der eingestellten Haushaltsmittel beauftragt.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.06.1996 außer Kraft.